

Beitragsordnung

der
Special Olympics Landesverbände
In Deutschland e.V. (SOLV)
beschlossen auf der Mitgliederversammlung von SOD am 17.11.2007
in Kraft: ab 1.1.2008

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied der Special Olympics Landesverbände in Deutschland (SOLV) ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der Satzung § 5 Ziff. 4 verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe	Mitgliederstatus gemäß Satzung SOLV	Jahresbeitrag
1	akkreditierte Untergliederungen nach § 5 Abs. 1 a	100 €
2	juristische Personen nach § 5 Abs. 1 b Landesorganisationen, Landesverbände, Unternehmen	500 €
3	juristische Personen nach § 5 Abs. 1 b Behinderteneinrichtungen, Schulen, Sportvereine	150 €
4	Erwachsene nach § 5 Abs. 1 c Mindestbeitrag:	50 €
5	Erwachsene nach § 5 Abs. 1 c lebenslange Mitgliedschaft Mindestbeitrag:	1000 € einmalig
6	Kinder und Jugendliche nach § 5 Abs. 1 c (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	24 €
7	Athletinnen/ Athleten (nach § 5 Abs. 1 c)	24 €
8	Familienmitgliedschaften nach § 5 Abs 1 c (Eltern und Athlet/Athletin)	80 €
9	Fördermitglieder nach § 5 Abs.1c (natürliche Personen)	ab 100 €
10	Fördermitglieder nach § 5 Abs.1d (juristische Personen)	ab 250 €

3. Auf Antrag und Begründung kann der Special Olympics Landesverband den zu zahlenden Beitrag für Athleten Beitragsgruppe 7 individuell angemessen vermindern.

4. Für die lebenslange Mitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag von 1000 Euro zu entrichten, der mit Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen ist.

- Der gezahlte Beitrag wird nach Kündigung oder Todesfall nicht zurück erstattet.
- Die lebenslange Mitgliedschaft verfügt über keine Altersbeschränkung.
- Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Bisher gezahlte Beiträge werden nicht verrechnet.

5. Im Laufe eines Jahres neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 2 Aufnahme

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gemäß der Satzung SOLV § 5 Ziff. 3 ist schriftlich an den Vorstand des SOLV zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
2. SOLV gibt Special Olympics Deutschland e.V. (SOD) Mitteilung über die Aufnahme von Neumitgliedern bzw. Ausscheiden von Mitgliedern. SOD führt getrennt nach SO Landesverbänden eine Gesamtmitgliederdatei die auch allen SO Landesverbänden zugänglich ist.

§ 3 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von SOLV erhoben und ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres; spätestens jedoch am 31.03.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung) eingezogen.
SOLV kann zum Beitragseinzug SOD beauftragen. Eine Beitragsüberweisung ist nur ausnahmsweise möglich.
3. SOLV führt einen Anteil von 30 vom Hundert der eingezogenen Mitgliedsbeiträge an SOD ab. Dieser Anteil ist sofort nach Einzug, spätestens jedoch am 30.04. fällig. Mit dem Zeitpunkt der Abrechnung des Umlageanteils ist von SOLV eine vollständige und aktuelle Mitgliederliste vorzulegen.

§ 4 Mahnverfahren und –gebühren

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug, so wird es durch den Vorstand angemahnt.

2. Erfolgt innerhalb 3 Monaten nach Erhalt der 2. Mahnung durch das Mitglied keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß Satzung § 5 Ziff. 5c (aa) durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die 2. Mahnung muss einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten.
3. Die Gebühren pro Mahnung betragen 5,00 Euro.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung und Inkrafttreten

1. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt gemäß Satzung § 5 Ziff. 4 die Mitgliederversammlung von SOD.
2. Diese Beitragsordnung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung von SOD vom 17.11.2007 am 1.1.2008 in Kraft.